# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Veranstaltungen "Madame Floh 2023"

### 1. Anmeldung/Vertragsschluss

Der Antrag auf Anmeldung eines Standes ist innerhalb der Anmeldefrist unter Verwendung des vollständig ausgefüllten, rechtsverbindlich unterschriebenem Anmeldeformular zu stellen. Im Falle der elektronischen oder mündlichen Übermittlung ist die Anmeldung auch ohne Unterschrift

gültig.

Der Vertrag kommt mit Zugang der Anmeldung beim Veranstalter "Inge Sparringa Veranstaltungen" wirksam zustande, es sei denn, der Veranstalter

Der Vertrag kommt mit Zugang der Anmeldung beim Veranstalter "Inge Sparringa Veranstaltungen" wirksam zustande, es sei denn, der Veranstalter

Der Vertrag kommt mit Zugang der Anmeldung beim Veranstalter "Inge Sparringa Veranstaltungen" wirksam zustande, es sei denn, der Veranstalter lehnt das Angebot des Ausstellers auf Abschluss des Vertages innerhalb von 21 Werktagen nach Zugang der Armeldung schriftlich ab. Eine Bindung an den Antrag i.S.d. § 145 HS BGB ist von Seiten der Fa. "Inge Sparringa Veranstaltungen" ausdrücklich geschlossen

Folgende Waren und Artikel dürfen gezeigt und zum Verkauf angeboten werden: Mode und Kleidung sowie Wäsche für die Frau, Accessoires wie Schuhe, Taschen, Gürtel, Hüte, Mützen, Schals usw. sowie Schmuck, Brillen und Literatur. Die Artikel dürfen ausschließIch für die Frau bestimmt sein und können neu oder gebraucht sein. Zugelassen werden sowohl Gewerbetreibende, Designer und Privatanbieter.

Anderkennung
Mit der Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung erkennt der Aussteller die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" sowie die gültige
"Versammlungsstättenverordnung" für sich und seinen Beauftragten verbindlich an. Gleichzeitig verpflichtet er sich zur Einhaltung der arbeits -,
gewerbe- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften insbesondere in den Bereichen Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und
Preisauszeichnung. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Der Widerruf des Mietvertrages durch den Veranstalter ist
gegeben, wenn sich die Voraussetzungen für die Erteilung verändert haben. Der Veranstalter ist bei berechtigten Beanstandungen auf die angebotene Ware oder Arbeitsweisen beteiligter Firmen befugt, unverzüglich angemessene Maßnahmen zu treffen, um einen ordnungsgemäßen Messe/Ausstellungsverlauf sicherzustellen. Jeder Aussteller hat die Weisungen der Veranstaltungsleitung auch im Hinblick auf aktuelle Corona Schutz- und Hygienebedingungen zu beachten, die Ihnen schriftlich mitgeteilt werden bzw. am Veranstaltungstag bekanntgegeben werden.

# 3. Unvorhersehbare Ereignisse

Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts unvorherschbarer Ereignisse (z. B. höhere Gewalt) die Veranstaltung verkürzen oder absagen oder aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl bis sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin oder wegen Änderung des Ladenschlussgesetzes absagen, so sind Schadenersatzansprüche für beide Seiten ausgeschlossen. Alle Anmeldungen und Bestätigungen erfolgen unter Vorbehalt der behördlichen Genehmigungen.

Durch die mündliche oder schriftliche Zusage zur Teilnahme an dem Frauenflohmarkt erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Anmelders sowie ggfs. weiterer Daten und Speicherung auf einem magnetischen und/oder optischen Medium. Eine kommerzielle Weitergabe dieser Daten ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter nimmt den Datenschutz It. DSGVO ernst und weist darauf hin, dass mit der Anmeldung des Ausstellers der Veranstalter bis auf schriftlichen Widerspruch insbesondere für folgendes berechtigt ist: 1) Abwicklung der Geschäftsprozesse mit dem Aussteller 2) Elektronische und postalische Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote 3) Elektronische und postalische Information vor und nach der Veranstaltung

Erfolgt nach einer verbindlichen Anmeldung, Zusage œler nach erfolgter Zulassung ein Rücktritt seiters des Ausstellers, so sind auf jeden Fall 10,00€ Kostenentschädigung zu entrichten. Liegt die Stornierung innerhalb der Stornierungsfrist und wurde die Standgebühr bereits eingezogen, so wird die entrichtete Standmiete abzüglich der Kostenentschädigung von € 10,- erstattet per Überweisung. Ein kurzfristiger Rücktritt innerhalb von zwei Wochen vor Austellungsbeginn ist ausgeschlossen und die Standgebühren sind zu 100% fällig.

### 6. Standmiete/Standzuteilung

Die Standmiete beinhaltet die mietweise Überlassung der Standflächen für die Zeit der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbauzeiten. Alle Preise gelten incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von z. Zt. 19%. Nach Erhalt der Anmeldung wird die Rechnung an die in der Anmeldung angegebene E-mail-Adresse versandt. Der Standplaz ist ab Rechnungsstellung fest reserviert. 3 Wochen vor der Veranstaltung wird die Miete per Lastschrift-Einzugsverfahren eingezogen.

Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Stromanschlüsse.

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter unter Berücksichtigung etwaiger Wünsche des Ausstellers, der örtlichen Gegebenheiten und der fachspezifischen Inhalte. Im Interesse einer optimalen Einteilung der Ausstellung kann der Veranstalter dem Aussteller jedoch jeder Zeit eine andere Fläche der gleichen Kategorie und Größe zuteilen. Der Aussteller kann aus keinem Rechtsgrund einen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes geltend machen. Die Standtiefe beträgt mindestens 1,50m.

Für Gewerbetreibende gelten andere Preise. Wir bitten um Kontaktaufnahme.

Der Aufbau kann am Veranstaltungstag in Aurich u. Papenburg von 9 bis 11 Uhr erfolgen und in Leer von 8 - 10 Uhr. Die Standplätze müssen am Sonntag bis spätestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn belegt sein und bis Ausstellungsbeginn fertig aufgebaut sein. Öffnungszeiten für Besucher von 11 – 16 Uhr in Aurich u. Papenburg und von 10 - 16 Uhr in Leer. Abbau der Stände am Sonntag von 16 bis 18 Uhr. Ein Abbau/Abtransport von Ausstellungsgut am Sonntag vor Ausstellungsende vor 16 Uhr ist nicht gestattet. Bei Nichteinhaltung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 150,- € sofort fällig.

## 8. Gestaltung/Ausstattung/Reinigung des Standes

An jedem Stand ist ein Schild mit Namen und vollständiger Adresse des Anbieters gut sichtbar anzubringen. Die Ausstellung/Verkauf nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Ware ist unzulässig. Offenes Feuer, Gasflaschen und andere feuergefährliche Stoffe sind nicht zulässig. Ein ordentliches Gesamtbild des Standes muss gewährleistet sein. Kisten, Kartons und Verpackungsmaterial sind so zu verstauen, dass diese für Besucher

nicht sichtbar sind. Die Standflächen können mit eigenen Tischen, Garderoben- und Kleiderständern o.ä. bestückt werden.

Während der Öffnungszeiten der Ausstellung ist der Aussteller verpflichtet, seinen Stand mit sachkundigem Personal zu besetzen und die angemeldeten

Ausstellungsgegenstände vorzuhalten.

Der Aussteller ist für die Reinigung seines Standes, der Müllentsorgung und Klebefilmentfernung verantwortlich. Der anfallende Müll muss unbedingt mitgenommen werden und darf nicht in die Mülleimer und Container der Veranstaltungshalle bzw. Außenbereich entsorgt werden.

Fußböden, Hallenwände, Säulen und sonstige feste Einbauten dürfen nicht beschädigt, gestrichen, beklebt, gebohrt noch tapeziert werden. Hindernisse, bedingt durch die Beschaffenheit der Räumlichkeiten oder des Geländes, berechtigen nicht zum Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag. Der Zugang zu Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie Notausgängen sind ständig freizuhalten.
Verstöße gegen diese Vorschriften werden vom Veranstalter mit pauschal 100,- € berechnet. Ferner werden diese Aussteller von allen anderen Veranstaltungen

ausgeschlossen.

Die Durchführung von Werbemaßnahmen jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und das Umwerben von Besuchern außerhalb des eigenen Standes und Werbung für Dritte sind unzulässig. Die Verteilung von Handzetteln o. ä. auf dem Veranstaltungsgelände und den angrenzenden Parkflächen ist nicht gestattet und die Kosten der Geländereinigung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Der Betrieb eigener Tonanlagen sowie die Vorführung von Maschinen, Lichtbildern und Filmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und dürfen nur so laut sein, dass Nachbarstände sich nicht beeinträchtigt fühlen. Etwaige GEMA-Gebühren für musikalische Darbietungen am Stand oder Vorführungen trägt der Standbetreiber selbst.

Der Aussteller oder sein Beauftragter/Vertreter hat den Veranstalter von allen Personen- oder Sachschadenansprüchen, die von ihm oder seinem Beauftragten/Vertreter verursacht werden, freizuhalten. Wir empfehlen eine entsprechende Versicherung Es besteht kein Feuerversicherungsschutz für die zum Verkauf angebotenen Gegenstände und Standausrüstungen. Bei Diebstahl/Einbruch wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Es bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber dem Veranstalter.

Der Aussteller bzw. dessen Beauftragter haftet für alle Schäden, die durch dessen Teilnahme gegenüber Dritten verursacht werden, inklusive der Schäden, die an Gebäuden oder deren Einrichtungen auf dem Veranstaltungsgelände entstehen.

In den Veranstaltungsräumen und auf dem Veranstaltungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Anweisungen des Veranstalters und seiner Mitarbeiter sind Folge zu leisten. Eine etwaige Hausordnung ist für alle Teilnehmer und Besucher verbindlich. Übernachtungen in den Räumen und auf dem Gelände sind verboten.

## 11. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern gesetzlich zulässig, für beide Teile Leer/Ostfriesland als Sitz des Veranstalters. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.

Veranstalter

Inge Sparringa Veranstaltungen

Forstweg 9 26789 Leer

www.madamefloh.de Telefon 0491.979 1111 www.sparringa-veranstaltungen.de Telefax 0491.979 1113 info@sparringa-veranstaltungen.de Bankverbindung Sparkasse LeerWittmund IBAN DE 49/2855/0000/0000/5751/75 **BIC BRLADE 21 LER**